

RS OGH 1993/4/28 6Ob521/93, 6Ob170/97m, 7Ob31/02p, 10Ob69/09h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.1993

Norm

ABGB §145 Abs1

Rechtssatz

Das Verlangen des außerehelichen Vaters auf Übertragung der Obsorge nach dem Tod der zunächst allein obsorgeberechtigten Mutter darf nur dann verweigert werden, wenn darin ein Missbrauch des Erziehungsrechtes läge. Es ist daher zunächst zu prüfen, ob der Vater ungeeignet ist, das Kind zu erziehen. Nur wenn sich herausstellen sollte, dass aus schwerwiegenden Gründen seine Eignung verneint werden müsste, kann die Obsorge einer anderen Person übertragen werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 521/93
Entscheidungstext OGH 28.04.1993 6 Ob 521/93
Veröff: ÖA 1993,149
- 6 Ob 170/97m
Entscheidungstext OGH 19.06.1997 6 Ob 170/97m
- 7 Ob 31/02p
Entscheidungstext OGH 27.02.2002 7 Ob 31/02p
- 10 Ob 69/09h
Entscheidungstext OGH 24.11.2009 10 Ob 69/09h
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0047970

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2020

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at